# Kantone Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh.

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band (Jahr): 13/1927 (1927)

PDF erstellt am: **29.05.2024** 

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-29824

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Art. 103. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft und wird nach Erlaß des in Art. 101 vorgesehenen Dekretes durch den Regierungsrat in Vollzug gesetzt.

## XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

## XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

### XVII. Kanton St. Gallen.

### Primarschule und Sekundarschule.

Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial. (Vom 11. Dezember 1926.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen,

In Revision des Regulativs vom 16. Dezember 1911 und dessen Nachtrages vom 27. März 1922,

### verordnen was folgt:

- Art. 1. Die Bundessubvention und der vom Großen Rate für die *Unterstützung von Schulhausbauten* bewilligte Kredit finden Verwendung:
- 1. für Neubauten von Schulhäusern und Turnhallen;
- 2. für Umbauten an bereits bestehenden Gebäuden, soweit sie eine wesentliche Verbesserung in sich schließen und nicht zum ordentlichen Unterhalt gehören;
  - 3. für den Umbau von Lehrerwohnungen in Schulzimmer und die Erstellung von Lehrerwohnungen in durch Neubauten frei gewordenen alten Schulhäusern unter Vorbehalt der Abrechnung nach Art. 8, Alinea 3;
- 4. für die Errichtung von Schulbrunnen, die Installation von Zentralheizungen, Zentralbeleuchtungsanlagen, Schulküchen, Wasch- und Bügeleinrichtungen;
- 5. für die Anschaffung von St. Galler Schulbänken oder solchen eines andern, mindestens gleichwertigen Systems und des im Regulativ für Schulhausbauten als notwendig bezeichneten andern Mobiliars für Lehrzimmer und Arbeitsschulzimmer;